

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 23. AUGUST 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, ~~Mike BRAEM~~ und Marcel HENN - *Schöffen*
- ~~Marcel STROUGMAYER~~, Jean OHN, ~~Max MUNNIX~~, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und ~~Bruno KRICKEL~~ - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
- 2) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 21.06.2021
- 3) Mitteilungen
- 4) Fragen an das Gemeindegremium
- 5) Zurkenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Jean OHN aus der PFF-Fraktion
- 6) Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und Neubezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte diverser Interkommunalen und Vereinigungen
- 7) Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 2. Quartals 2021
- 8) Gewährung eines nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschusses an das ST.NIKOLAUS-HOSPITAL Eupen für das Rechnungsjahr 2021
- 9) Verkauf eines ausgemusterten Traktors
- 10) Nächtliches Verbot von Mährobotern – Anpassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung
- 11) Erneuerung der Gasnetzbetreiber - Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN
- 12) Erneuerung der Stromnetzbetreiber - Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH
- 13) Anlegen eines Multisportplatzes samt der dazugehörigen Infrastrukturen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Genehmigung des Anlegens und des Ankaufs der Infrastrukturen - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 14) Erneuerung und Erweiterung von Kinderspielplätzen (Phase II) auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Genehmigung des Anlegens besagter Spielplätze und Ankäufe der Geräte - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
- 15) Ankauf eines Arbeitstisches für die Abteilung „Schweißerei“ im Bauhof der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 16) Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektors für verschiedene Straßenarbeiten, Gehwege und Wasserleitungen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung dieses Dienstleistungsauftrages – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

- 17) Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
- 18) Begutachtung der Haushaltsabänderung Nr. 1/2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- 19) Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 – Genehmigung der Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe
- 19)a. *Resolutionsvorschlag der ECOLO-Fraktion an die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft sich an der Untersuchung zur neuen Umweltgenehmigung des Flughafens Lüttich Ende 2021 als Betroffene zu beteiligen*
- Zusatzpunkt

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 23.08.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 02.08.2021 bedankt sich das Gemeindegremium der Gemeinde DISON für den Einsatz der Kelmiser Kehrmaschine in den durch die Hochwasser-Katastrophe beschädigten Straßen der Gemeinde
- Mit Schreiben vom 05.08.2021 bedankt sich die König-Baudouin-Stiftung für die Spende zu Gunsten des Bürgerfonds Ostbelgien (Hochwasser)

Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Kollegiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Vorsitzenden zum Thema Hochwasserschutz :
**An dieser Stelle möchte auch die Ecolo-Fraktion der Gemeinde Kelmis ihre Anteilnahme an die Betroffenen der Flutkatastrophe übermitteln.
Darüber hinaus und im Hinblick auf die Zukunft stellen wir 2 Fragen:**

Fragen:

a. An welchen Stellen unserer Gemeinde hat es Überschwemmungen gegeben, die den üblichen Rahmen eines Starkregens übertreffen?

b. Welche Maßnahmen können wir als Gemeinde treffen, um die Menschen vor den Folgen des nächsten Hochwassers zu schützen? Als Beispiele: Änderung des Überschwemmungskatasters, definierte Überflutungszonen ausweisen.

Antworten:

Die betroffenen Gebiete sind Schievenhövel, Weiher Bruch, J. Olbertzstraße, Jansmühle (hinterer Bereich), Bereich Rochuskapelle, unterer Schnellenberg, Kelmiser Mühle, Hof, unterer Schmalgraf, Mühle Hergenrath.

Bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich um 14 Häuser und 8 Infrastrukturen, wovon 6 Häuser und 4 Infrastrukturen mit schweren Schäden. Letztere liegen in den Zonen mit erhöhtem Überschwemmungsrisiko, auch wenn die Gebiete zurzeit als „geringes Risiko“ eingestuft sind.

Maßnahmen: Der Umweltdienst erstellt z.Z. eine umfassende Bestandsaufnahme, auf Basis derer ggfs., nach näherer Prüfung, im Rahmen der laufenden öffentlichen Untersuchung zu den Bewirtschaftungsplänen für Überschwemmungsrisiken, Anpassungsvorschläge eingereicht werden können.

Die Gemeinde ist hier ebenfalls schon seit Jahren auf Ebene neuer Bauvorhaben aktiv. Als Auflagen können hier weitest gehende Vermeidung von kompletter Bodenversiegelung, genaue Prüfung der möglichen Umsetzung der Vorgaben zur Verrieselung des Regenwassers auf den Grundstücken und ggfs. angepasste Regenrückhaltesysteme genannt werden. Ebenfalls werden Auflagen bei Bauvorhaben in Zonen mit schwachem Überschwemmungsrisiko gemacht, die einem etwaigen Eindringen von Wasser vorkommen sollen.

Im Weiler Rochuskapelle ist nicht viel zu machen, da hier 3 Wasserläufe zusammenfließen. Einzige Möglichkeit wäre eine unliebsame Enteignung der betroffenen Häuser und deren Abriss.

Im Bereich anderer Standorte können sich die betroffenen Anwohner nur durch zu errichtende feste oder mobile Spundwände oder Sandsack-Vorratshaltung schützen.

- 2) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Jansmühle-Platz“ :

Frage:

Welche Pläne gibt es für den Platz an Jansmühle? In diesem Sommer sah es manchmal nach einer Mischung aus Parkplatz, Abstellplatz und Spielplatz aus.

Antworten:

Im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung der Kinderspielplätze gehört das Areal Siedlung Jansmühle zu unseren Prioritäten. Der bestehende Spielplatz soll durch kinderfreundliche Spielgeräte erweitert werden. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes Nr. 14 bezüglich der „Erneuerung und Erweiterung von Kinderspielplätzen (Phase II)“ soll das Sonderlastenheft für besagten Spielplatz Jansmühle genehmigt werden.

Die Belegung dieser Spielviertel liegt uns sehr am Herzen, da in Zukunft alles kinder- und familienfreundlicher gestaltet werden sollte.

Auch einer der ältesten Spielplätze in der Siedlung P. Kofferschläger wird nicht abgeschafft sondern aufgewertet und erweitert.

Auch der Spielplatz J. Cardijn - Straße ist durch gemeindeeigene Kräfte fertiggestellt worden. Hier hat man sich bewusst für eine Wiederbelegung des Standortes entschieden.

Was die Grünflächen und Parkanlagen der Siedlung Jansmühle betreffen, so wurde das Büro für Landschaftsarchitektur WINTERS mit der Ausarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes beauftragt. Ein erster Entwurf wird für Mitte / Ende Oktober erwartet, bzw. Anfang November.

- 3) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Nuit de l'Obscurité“:

Die „Nuit de l'Obscurité“ soll die Nacht verdunkeln, das Gefühl für die Lichtverschmutzung und deren Folgen für Mensch und Tier wecken, an die Schönheit des Sternenhimmels erinnern.

Frage:

Wird sich die Gemeinde an der Aktion „Nuit de l'Obscurité 9 octobre 2021“ beteiligen und unsere Bewohner auf ihrer Webseite zum Mitmachen auffordern?

Antworten:

Als erste Gemeinde in der deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Gemeinde dem Projekt „Illumine“ des Netzbetreibers ORES beigetreten. Konkret geht es darum den öffentlichen Beleuchtungspark auf LED umzurüsten. Diese Umrüstung geschieht phasenweise. In der ersten Phase, welche 2020 gestartet ist, wurden 127 öffentliche Beleuchtungen auf LED umgerüstet. Dieses Jahr werden insgesamt 128 Leuchten ersetzt. Die Umrüstung auf LED wird zu erheblichen Energieeinsparungen führen, die unserem kommunalen Haushaltsbudget zu Gute kommen und sich auch positiv auf die Umwelt auswirken. Was die Kommunikation angeht, so wird im Vorfeld jeder Phase mit einer breit angelegten Informationskampagne auf die bevorstehenden Arbeiten hingewiesen und für die Thematik der Energieeffizienz und des sparsamen Umgehens mit den Ressourcen sensibilisiert. Die LED Leuchten der neuesten Generation verbrauchen deutlich weniger Energie und ermöglichen Einsparungen von bis zu 70 %. Dies ist ein gutes Geschäft für unsere Gemeindefinanzen, vor allen Dingen die mit ORES vereinbarten Finanzierungsmodalitäten. Die Arbeiten bedeuten, dass wir keine wesentlichen Haushaltsmittel freigeben müssen. Und am Ende werden die jährlichen Energie – und Wartungseinsparungen größer sein als die getätigten Investitionen. Die Maßnahme wird sich auch positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken. Sobald alle 1514 Leuchten in der Gemeinde Kelmis auf LED umgestellt sind wird das Äquivalent von 84,06 Tonnen CO₂-Emissionen vermieden. Alles in Allem ein Gewinn für den Planeten. Darüber hinaus ermöglicht die LED-Technologie eine bessere Nutzung des Lichts, in dem es an der richtigen Stelle gestreut wird, was zu einer besseren Beleuchtung, mehr Sicherheit für die Anwohner und Nutzer unserer Straßen und einer wesentlich besseren Farbwiedergabe führt. Im Gegensatz zu dieser langfristigen Investition ist die Aktion „Nuit de l'Obscurité“ in unseren Augen eher ein „One Shot“. Hierbei handelt es sich um ein symbolisches Ausschalten der Beleuchtung von Denkmälern, Parks oder der öffentlichen Beleuchtung eines Platzes oder einer Straße für eine vorgegebene Zeitspanne von 1 bis 2 Stunden. Allerdings bedarf es für das Ausschalten der Beleuchtung von Denkmälern, Parks oder der öffentlichen Beleuchtung einer Straße die Intervention eines ORES-Technikers, der sich hierfür zweimal von Eupen nach Kelmis begeben muss, um die Infrastrukturen aus – bzw. einzuschalten. Für das Ausschalten der öffentlichen Beleuchtung einer Straße bedarf es zudem die Zustimmung aller Nord-Gemeinden der DG, da diese gleichzeitig verwaltet und geschaltet werden. Daher sprechen wir eigentlich im vorliegenden Fall nur von den Denkmälern und Parks. Bei dem tarifären Stundenlohn des Technikers würde dies der Gemeinde Kelmis erhebliche Kosten und einen unverhältnismäßigen CO₂-Ausstoß mit sich bringen. Aus den genannten Gründen wird die Gemeinde sich nicht an der Aktion beteiligen und fährt unserer Meinung nach weiterhin besser mit dem bereits begonnenen Projekt der Erneuerung auf LED aller 1514 Leuchten des öffentlichen Beleuchtungsparks der Großgemeinde.

Ratsmitglied R.HINTEMANN erklärt abschließend dass man auf der Webseite der Gemeinde Kelmis durchaus auf diese Aktion hinweisen kann, auch wenn beispielsweise die Abschaltung der Lütticher Straße mit großem Aufwand verbunden ist. Aber die Aufforderung an die Bevölkerung sich an solch einer Nacht zu beteiligen sei eine gute Maßnahme, die die Bevölkerung sensibilisieren kann und auf das Problem hinweist, auch wenn die Kirche weiterhin angestrahlt bleibt. Aber es geht um den Symbolcharakter dieser Nacht und nicht um die zweistündige CO2-Einsparung.

- 4) Ratsmitglied R.LENAERTS an den Vorsitzenden zum Thema „Select“:

Fragen:

a. Gibt es schon Gespräche mit potentiellen Pächtern?

b. Gibt es eine Ausschreibung?

c. Bleibt das „Kreative Atelier“ auch ohne Gaststättenbetrieb den Räumlichkeiten erhalten?

Antworten:

Die Zukunft des Kulturzentrums „Select“ kann momentan nicht präzise abgesteckt werden. Fakt ist, dass das Pächterpaar das „Select“ Richtung „Bowling Center Lontzen“ verlassen hat. Der Verwaltungsrat der VoG Select hat sich daraufhin am 16.08.2021 versammelt und beschlossen einen neuen Pachtvertrag auf „selbständiger Basis“ öffentlich auszuschreiben. Was das Kreative Atelier anbelangt so wird dieses weiterhin im „Select“ beheimatet sein.

- 5) Der Vorsitzende fordert Ratsmitglied J.OHN auf seine - vor 2 Wochen - eingereichte Frage zu verlesen.

Ratsmitglied J.OHN teilt den beteiligten Mitgliedern mit, dass es sich nicht um eine Frage, sondern um eine Mitteilung an die Kollegen des Gemeinderates handelt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Schreiben Fragen beinhaltet und dass sich dann die Frage stellt wer diese Fragen denn beantworten soll. Ratsmitglied J.OHN erläutert, dass sich die Gemeinderatsmitglieder die Fragen selbst stellen sollten. Der Vorsitzende erklärt, dass er auf alle Fragen eine Antwort vorbereitet hat und dass diese Fragen interessant seien und auch den Bürger interessieren könnten. Wenn dies aber jetzt nicht erwünscht sei, so werden in Zukunft diese Art Fragen des Ratsmitglieds J.OHN nicht mehr beantwortet. J.OHN wirft ein, dass der Vorsitzende aber nicht das Recht hat seine Fragen in Zukunft nicht mehr zu beantworten und verweist auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Weiter erklärt er, dass es sich bei dem in Frage stehenden Dokument um Feststellungen und nicht um Fragen handelt.

Der Vorsitzende weist abschließend darauf hin, dass dann diese Form der Fragestellung in Zukunft nur noch als Informationsnote betrachtet wird.

<p>Punkt 5 der Tagesordnung : Zurkenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Jean OHN aus der PFF-Fraktion</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 40;

In Anbetracht des Schreibens des Gemeinderatsmitglieds, Herrn Jean OHN, vom 22.Juni 2021 über seinen Rücktritt aus der PFF-Fraktion;

In Erwägung, dass durch den Rücktritt aus der PFF-Fraktion, von Rechtswegen folgende Mandate neu zu besetzen sind:

- Interkommunale A.I.D.E.
- Interkommunale C.I.L.E.

- Interkommunale INTRADEL
- Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität

In Erwägung, dass durch den Rücktritt aus der PFF-Fraktion neue Mitglieder für folgende Ausschüsse bezeichnet werden müssen:

- Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand
- Kommission für den Bauhof (Wege-Kanal-Wasser)

Der Gemeinderat **nimmt** den Rücktritt von Herrn Jean OHN aus der PFF-Fraktion **zur Kenntnis**.

**Punkt 6 der Tagesordnung : Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und
Neubezeichnung der Gemeindevertreter
für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte
diverser Interkommunale und Vereinigungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunalen, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und –kollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.12.2018, mit welchem die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse festgelegt worden ist;

In Anbetracht seiner Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen;

In Anbetracht seines heutigen Beschlusses, mit welchem der Rücktritt des Herrn Jean OHN aus der PFF-Fraktion zur Kenntnis genommen worden ist;

In Erwägung, dass die Ausschüsse des Gemeinderates neu besetzt sowie die Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen diverser Interkommunale und Vereinigungen neu bezeichnet werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der betroffenen politischen Fraktionen;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied **M.FRANSSEN** wird Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- **Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand**

Artikel 2

Ratsmitglied **M.MUNNIX** wird Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- **Kommission für den Bauhof (Wege-Kanal-Wasser)**

Artikel 3

Ratsmitglied **M.MUNNIX** wird als Gemeindevertreter der PFF-Fraktion für nachstehende Interkommunale und Vereinigungen bezeichnet:

- **A.I.D.E.**
- **C.I.L.E.**
- **INTRADEL**

Artikel 4

Ratsmitglied **M.EMONTS-POHL** wird effektives Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- **Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM)**

Artikel 5

Ratsmitglied **S.NYSSEN** wird Ersatzmitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- **Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM)**

Artikel 6

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den betroffenen Interkommunalen und Vereinigungen übermittelt.

**Punkt 7 der Tagesordnung : Kenntnisnahme des Protokolls
über die Kassenprüfung des 2.Quartals 2021**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren M.LANGOHR und E.KLINKENBERG am 15.07.2021 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 2. Quartal 2021, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 2. Quartal 2021.

Punkt 8 der Tagesordnung : ST. NIKOLAUS HOSPITAL – Gewährung eines nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschusses für das Rechnungsjahr 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 30;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 06.05.1996, mit welchem die Gemeinde Kelmis der Trägerschaft des ST.NIKOLAUS-HOSPITALS beigetreten ist und hierfür ein Beitrittsgeld von 7.878.326,-BEF (195.298,60 €) entrichtet hat;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.02.2012 zur Schaffung eines Solidaritätsfonds für das ST.NIKOLAUS-HOSPITAL;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.05.2013, mit welchem ein nicht rückzahlbarer Infrastrukturzuschuss an das ST.NIKOLAUS-HOSPITAL in Höhe von 99.723,00 €, verteilt auf 3 Jahre (2016-2018), als Anteil der Gemeinde Kelmis zur Finanzierung des Neubauprojektes gewährt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.06.2013, mit welchem, in Abänderung seines Beschlusses vom 28.05.2013, eine Verlängerung der Kostenbeteiligung zur Finanzierung des Neubauprojektes des ST. NIKOLAUS-HOSPITALS bis 2018 mittels eines Zuschusses in Höhe von 99.723,00 €, verteilt auf 4 Jahre (2015-2018), als Anteil der Gemeinde Kelmis gewährt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.01.2018, mit welchem dem ST.NIKOLAUS-HOSPITAL ein nicht rückzahlbarer Infrastrukturzuschuss in Höhe von 24.931,00 € für das Rechnungsjahr 2018 zur Finanzierung des Neubauprojektes gewährt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.10.2019, mit welchem eine Verlängerung der Kostenbeteiligung zur Finanzierung des Neubauprojektes des ST.NIKOLAUS-HOSPITALS in Höhe von 66.482,00 €, verteilt auf 2 Jahre (2019-2020), als Anteil der Gemeinde Kelmis gewährt worden ist;

In Anbetracht des Schreibens des ST.NIKOLAUS-HOSPITALS vom 10.05.2021, woraus hervorgeht, dass der Verwaltungsrat am 16.02.2021 im Rahmen der Finanzierung der Umbauarbeiten der Notaufnahme beschloss, einen Antrag an die Trägergemeinden über die Fortsetzung des jährlich nicht-rückzahlbaren Infrastrukturzuschusses von insgesamt 189.720,00 € zu stellen und dass darum gebeten wird, einen Nachtragshaushalt in Höhe von 33.906,00 € für das Jahr 2021 zu erstellen;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 87200/522/53 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Dem ST.NIKOLAUS-HOSPITAL Eupen, zur Finanzierung der Umbauarbeiten der Notaufnahme, einen nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschuss in Höhe von 33.906,00 € für das Jahr 2021 zu gewähren;

Artikel 2

Durch die Annahme dieses Zuschusses unterwirft sich die Zuschussempfängerin den Bestimmungen des Gesetzes vom 14.11.1983;

Artikel 3

Diese Kostenbeteiligung über den Artikel 87200/522/53 des Haushaltsplanes 2021 zu finanzieren;

Artikel 4

Vorstehender Beschluss wird dem ST.NIKOLAUS-HOSPITAL, den anderen Trägergemeinden und der Regierung der DG zugestellt.

Punkt 9 der Tagesordnung : Verkauf eines ausgemusterten Traktors

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Gemeinde den nachstehenden, ausgemusterten Traktor der technischen Dienste verkaufen möchte:

Traktor	Baujahr
Holder P 70	1987

In Erwägung, dass der Gesamtwert des Traktors auf ca. 750,00 € geschätzt werden kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Traktor in seinem jetzigen Zustand im Verhandlungsverfahren an den Meistbietenden verkauft werden soll;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Verkauf des Traktors zu genehmigen im Hinblick auf die Streichung desselben aus dem Vermögen der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Verkauf des vorgenannten Traktors „Holder P 70“ an den Meistbietenden im Verhandlungsverfahren zu genehmigen;

Artikel 2

Den Traktor nach Verkauf aus dem Gemeindevermögen zu streichen.

<p>Punkt 10 der Tagesordnung : Nächtliches Verbot von Mährobotern – Anpassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Übereinkommens von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund von Artikel 58quinquies des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete und der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren vom 26.06.2006;

In Anbetracht, dass der Einsatz von automatischen Rasenmähern, die menschliches Eingreifen zum Rasenmähen erfordern und zudem keine nennenswerte Lärmbelästigung verursachen bei der Pflege von Privatgärten immer mehr Verwendung finden;

In Anbetracht, dass einige Besitzer solcher Mäher diese zum Mähen der Gärten in den Nachtstunden vorprogrammieren;

In Anbetracht, dass der nächtliche Einsatz dieser automatischen Rasenmäher zahlreiche Unfälle zur Folge hat, mit der Verstümmelung und den Tod von Tieren, hauptsächlich von Igel (Erinaceus europaeus), wie das Personal von Tierpflegeeinrichtungen (CREAVES) und auch Tierärzte leider immer häufiger feststellen müssen;

In Anbetracht, dass der gemeine Igel, bekannt auch als Europäischer Igel (Erinaceus europaeus) eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart ist, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt;

In Anbetracht, dass der Igel zu den geschützten Arten nach Anhang III der Berner Konvention sowie in des oben genannten Dekretes vom 6. Dezember 2001 gehört;

In Anbetracht, dass der gesetzliche Schutz des Igels die Verbote zur Folge haben:

diesen in freier Natur zu fangen und absichtlich zu töten;

diesen absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, der Abhängigkeit, des Winterschlafs und der Migration;

In Anbetracht, dass die Verstümmelung und der Tod von Igel im Zusammenhang mit dem nächtlichen Einsatz von automatischen Rasenmähern , die für eine beunruhigende Feststellung von Tierärzten sorgt, die sich um wildlebende Tiere kümmern, über die ebenfalls ausführlich in der Presse berichtet wurde und für großes Aufsehen und große Besorgnis in der Bevölkerung gesorgt hat, die zunehmend sensibel für das Tierwohlsein ist, insbesondere wenn es sich um gesetzlich geschützte Tiere handelt;

In Anbetracht der Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von automatischen Rasenmähern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, welche die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet;

In Anbetracht, dass die Erlaubnis zur Verwendung von automatischen Rasenmähern nur tagsüber 2 Stunden nach Sonnenaufgang und 2 Stunden vor Sonnenuntergang zulässig ist, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die der Öffentliche Dienst der Wallonie auf seiner Website <http://biodiversite.wallonie.be> veröffentlicht hat eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um den angestrebten Schutz zu erreichen;

In Anbetracht, dass während der oben genannten Zeitspanne die nachtaktiven Tiere weniger der Gefahr von Unfällen durch automatische Rasenmäher ausgesetzt sind;

In Anbetracht, dass der Artikel 58quinquies des oben genannten Gesetzes vom 12. Juli 1973 den Gemeinderat ermächtigt, für einen Teil oder für das gesamte Gemeindegebiet Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen, die strenger sind als die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Umweltschöffen M. LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006 wie folgt abzuändern:

Im Titel 9 wird der Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN“ durch den Wortlaut „EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN und AUTOMATISCHE RASENMÄHER“ ersetzt.

Artikel 2

a) Es wird ein Artikel 173bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 173bis

§1 - Es ist verboten, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters, einen automatischen Rasenmäher an jedem Ort zu benutzen, der einen Lebensraum für den Igel darstellen könnten.

Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Zeitspanne zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.

§ 2 - Vor jeder Verwendung eines automatischen Rasenmähers muss das Begrenzungskabel der zu mähenden Fläche so eingestellt sein, dass jeweils ein angemessener Abstand zu Sträuchern, Büschen oder Hecken im Garten, in denen sich Igel befinden könnten, gewährleistet ist, sodass der automatische Rasenmäher nicht unter die Laubüberkrönung gelangen kann

Artikel 3

Verwaltungsaufsicht: Die vorliegende Verordnung wird der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerin übermittelt, damit diese eine Entscheidung gemäß Artikel 58quinquies, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1973 über den Naturschutz trifft.

Artikel 4

Veröffentlichung: § 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung durch Aushang der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Stadt/Gemeinde und der Polizeizone eingesehen werden.

Artikel 5

Inkrafttreten: Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.

Punkt 11 der Tagesordnung: Erneuerung der Gasnetzbetreiber : öffentlicher Bewerberauftrag der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 19.12.2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberauftrag mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberauftrag organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberauftrag gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 19.12.2002 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zur Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2

Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Gasnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3

§1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Gasnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Gemeindehaus RAEREN, Hauptstraße 26, 4730 RAEREN;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Gemeindegremium festgelegt;

Artikel 4

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5

Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

<p>Punkt 12 der Tagesordnung: Erneuerung der Stromnetzbetreiber : öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsdekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2

Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3

§1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Gemeindegremium festgelegt;

Artikel 4

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5

Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

Punkt 13 der Tagesordnung: Anlegen eines Multisportplatzes im Außenbereich samt der dazugehörigen Infrastrukturen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Genehmigung des Anlegens und des Ankaufs der Infrastrukturen - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidiantrag

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis ihren Bürgern aller Alters- und Gesellschaftsgruppen möglichst viele verschiedene Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung anbieten möchte und bereits auf positive Erfahrungen mit dem Multisportplatz in Kelmis (auf dem Gelände hinter der Schwimmhalle) blicken darf;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis das Anlegen eines Multisportplatzes samt Infrastrukturen im Ortsteil Hergenrath, Winkelstraße zu einem Schätzpreis von 89.000,00 € (inkl. MwSt.) plant;

Gesehen, dass dieses Vorhaben durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76100/72554) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Anlegen eines Multisportplatzes samt Ankauf der dazugehörigen Infrastrukturen im Ortsteil Hergenrath, Winkelstraße, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76100/72554 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 14 der Tagesordnung : Erneuerung und Erweiterung von Kinderspielplätzen
(Phase II) auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des
Sonderlastenheftes – Genehmigung des Anlegens besagter Spielplätze und Ankäufe
der Geräte - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen -
Subsidienantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis die Erneuerung, wie auch Erweiterung von Kinderspielplätzen auf ihrem Gebiet an den Standorten „Residenz Leoni“, „Siedlung Kofferschläger“ und „Siedlung Jansmühle“ zu einem Schätzpreis von 50.000,00 € (inkl. MwSt.) plant;

Gesehen, dass dieses Vorhaben durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76100/74198) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin N. ROTHEUDT;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung und Erweiterung von Kinderspielplätzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis an den Standorten „Residenz Leoni“, „Siedlung Kofferschläger“ und „Siedlung Jansmühle“ ,zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76100/74198 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

<p>Punkt 15 der Tagesordnung : Ankauf eines Arbeitstisches für die Abteilung „Schweißerei“ im Bauhof der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass, anlässlich des kürzlich erfolgten Besuchs im Bauhof durch den dt. Generaldirektor und den Personaldienst, festgestellt wurde, dass, der aktuell genutzte Arbeitstisch, an dem der Schweißer, Herr Manfred Jansen tagtäglich einen Großteil seiner Arbeit verrichtet mit einer Höhe von 90 cm, aufgrund der Körpergröße von 1,91m besagten Mitarbeiters zu niedrig und somit aus ergonomischer Sicht keinesfalls passend ist;

In Anbetracht, dass aus diesem doch sehr nachvollziehbaren Grund die Anschaffung eines neuen adäquaten Arbeitstisches für die Abteilung „Schweißerei“ erforderlich ist und die Gemeinde Kelmis einen Neuankauf plant;

In Erwägung, dass dieses Projekt zu einem Schätzwert von 6.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42101/74451) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines Arbeitstisches für die Abteilung „Schweißerei“ im Bauhof der Gemeinde Kelmis, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42101/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 16 der Tagesordnung: Ausschreibung von Planungsarbeiten im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektors für verschiedene Straßenarbeiten, Gehwege und Wasserleitungen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung dieses Dienstleistungsauftrages – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden

Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis umfangreiche Straßenprojekte auf ihrem Gebiet plant und für die vorgesehenen Arbeiten in den verschiedenen Bereichen, ein Studienbüro mit den Planungsarbeiten zu folgenden Projekten betrauen möchte:

- **Verlegung einer neuen Wasserleitung, Erneuerung von Gehwegen und des Fahrbahnbelages in der Heide und im Driesch;**
- **Erneuerung von Gehwegen im Teckenbusch und Ch. Cravatte Straße;**
- **Erneuerung und Schaffung von Gehwegen in der Asteneter Straße (RE – Richtung Lontzen)**

In Erwägung, dass die Kosten der Honorare für besagte Planungsarbeiten zu einem Schätzpreis von 31.500,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42100/73160 + 42101/73160) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag erforderlich ist, da der Gesamtschätzpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der sich prinzipiell mit der Ausschreibung einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung besagter Arbeiten ohne Subsidien überhaupt möglich sei;

Aufgrund der Intervention des Vorsitzenden, der darauf hinweist, dass die gewährten Fördermittel mit denen man wirtschaften muss, bereits feststehen und dass die Gegenfinanzierung, um die ganze Infrastruktur auffangen zu können, im Haushalt festgelegt worden sei;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Zurückgreifen auf einen Projektautor, zwecks Durchführung von Planungsarbeiten für folgende vorgesehene Arbeiten :

- Verlegung einer neuen Wasserleitung, Erneuerung von Gehwegen und des Fahrbahnbelages in der Heide und im Driesch;
- Erneuerung von Gehwegen im Teckenbusch und Ch. Cravatte Straße;
- Erneuerung und Schaffung von Gehwegen in der Asteneter Straße (RE – Richtung Lontzen),

zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73160 + 42101/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 17 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-1 bis L1523-27 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in der rue Léon Morel 1 in 5032 Isnes aufgrund ihres Beschlusses vom 22.02.2021;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 23.06.2021 über die außerordentliche Generalversammlung vom 28.09.2021 informiert worden ist, die um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Abänderung der Statuten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Punkt 1 der außerordentlichen Generalversammlung vom 28.09.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

**Punkt 18 der Tagesordnung: Begutachtung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021
der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 04.08.2021, mit welchem die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/ Neu-Moresnet genehmigte 1. Haushaltsanpassung 2021 zwecks Begutachtung durch den

Gemeinderat bis spätestens 03.10.2021 übermittelt worden ist, die wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben
(1)	89.005,59 €	89.005,59 €
(2)	37.500,00 €	41.500,00 €
(3)	0,00 €	4.000,00 €
Ergebnis	126.505,59 €	126.505,59 €

(1) ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen

(2) Krediterhöhung

(3) Kreditminderung

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet verabschiedete und hiervor zusammengefasste Haushaltsanpassung Nr.1/2021 **günstig** zu begutachten;

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 19 der Tagesordnung: Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 – Genehmigung der Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 78 des neuen Forstgesetzbuches vom 15.07.2008 und von Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 betreffend die Festlegung des neuen Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe in den Gemeindewaldungen;

In Anbetracht, dass der Verkauf unter den Bedingungen des durch den Ausführungserlass der Wallonischen Regierung vom 07.09.2016 festgelegten Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe sowie durch den zu genehmigenden Sonderklauseln erfolgt;

In Anbetracht des Schreibens des Forstamtes Eupen, mit welchen der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2022 die Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe in den Gemeindewaldungen mit der Bitte um Genehmigung übermittelt worden sind;

In Erwägung, dass die Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 am Mittwoch, den 22.09.2021 in Lontzen stattfinden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die von der Forstverwaltung unterbreiteten Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses sind, zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ablichtung des gegenwärtigen Beschlusses dem Forstamt Eupen zu übermitteln.

Punkt 19a der Tagesordnung: Resolutionsvorschlag der ECOLO-Fraktion an die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft sich an der Untersuchung zur neuen Umweltgenehmigung des Flughafens Lüttich Ende 2021 als Betroffene zu beteiligen

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

Auf Vorschlag der Ecolo-Fraktion und nach Kenntnisnahme nachfolgender Erläuterungen von Ratsmitglied R.HINTEMANN:

Die Umweltgenehmigung für den Flughafen Lüttich läuft 2023 aus.

Ende 2021 muss eine neue Auswirkungsstudie zur Folgenabschätzung erstellt werden. Diese Studie zielt darauf ab, die Auswirkungen des Betriebs und der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens auf die Umwelt zu untersuchen und Vorschläge zur Vermeidung oder Verringerung der negativen Auswirkungen zu machen. Dies geschieht im Hinblick auf das klimaneutrale Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltauswirkungen.

Der Flughafen Bierseß bei Lüttich soll expandieren, in erster Linie als europäisches Drehkreuz für den Frachtverkehr aus China.

In den letzten Corona Ausnahmejahren beschwören wir die Regionale Produktion und kurze Vertriebswege.

Wir machen von Kelmis aus keine Weltpolitik, aber wir wollen alles dafür tun, dass sich unsere Lebens- und Schlafbedingungen nicht verschlechtern.

Es gibt kein Nachtflugverbot, keine kontrollierte Flughöhenbegrenzung.

Diese Resolution scheint auf den ersten Blick im Nachgang auf unsere regionale Flutkatastrophe fehl am Platz. Aber diese Flutkatastrophe in Verbindung mit dem letzte Weltklimabericht machen deutlich, dass sich alle von der Politik geforderten Entscheidungen an dem einen Ziel messen lassen müssen: Fortschritt oder Rückschritt auf dem Weg zur Begrenzung des CO2 Ausstoßes und des weltweiten Temperaturanstiegs.

Beschlussvorschlag :

Der Rat der Gemeinde Kelmis, auf Vorschlag der ECOLO-Fraktion

In Erwägung, dass die Umweltgenehmigung für den Flughafen Lüttich in 2023 ausläuft.

In Erwägung , dass Ende 2021 eine Studie zu den Auswirkungen auf die Umwelt begonnen wird.

In Erwägung, dass die Fluglärmbelastigung auch in unserer Region stark zugenommen.

In Erwägung, dass eine Zunahme des Flugverkehrs kein Ziel auf dem Weg zu Klimaneutralität sein kann.

Fordert die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft auf, sich als Betroffene an dieser Untersuchung zu beteiligen und sich für eine Begrenzung des Flugverkehrs, eine Vereinbarung zum Nachtflugverbot und zur Flughöhenbegrenzung einzusetzen.

Fordert das Gemeindegremium auf, diese Resolution zu unterstützen und an alle umliegenden Gemeinden der DG und der Provinz Lüttich mit der Bitte um Unterstützung weiterzuleiten.

Aufgrund der Intervention des Vorsitzenden, der erklärt, dass dieses Thema grundsätzlich aufgegriffen werden sollte, aufgrund fehlendem Zahlenmaterial aber, zu weiteren Bearbeitung und zum besseren Verständnis, an die zuständige Kommission verwiesen werden müsse;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und Behandlung an die zuständige Kommission zu verweisen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.39 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,